

**HERBSTKONFERENZ
DER JUSTIZMINISTERINNEN UND JUSTIZMINISTER**

am 15. November 2012 in Berlin

HESSEN



Beschluss

TOP II.12

Stalking - Änderungsbedarf bei § 238 StGB

Berichterstatter: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass der 2007 geschaffene Straftatbestand der „Nachstellung“ (§ 238 StGB) nicht alle strafwürdigen Fälle erfasst. Nach Erfahrungen der Praxis wird eine Verurteilung in strafwürdigen Fällen vielfach durch das Erfordernis der Verursachung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers ausgeschlossen. Die Strafbarkeit hängt aufgrund dieses Tatbestandsmerkmals nicht von der tatsächlich bewirkten Beeinträchtigung des Opfers ab, sondern allein von der Art und Weise, in der das Opfer ihr zu entgehen versucht.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen daher gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Sie sprechen sich dafür aus, § 238 Abs. 1 StGB von einem Erfolgsdelikt in ein Eignungsdelikt umzugestalten: Entscheidend für die Strafbarkeit darf nicht länger sein, ob die Tat eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers verursacht hat. Es muss ausreichen, wenn sie geeignet ist, eine solche Beeinträchtigung herbeizuführen.

